

Haushaltssatzung der Gemeinde Polzow für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.05.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt auf	
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	409.000 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	488.800 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-61.700 EUR
2.	im Finanzhaushalt auf	
	a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	373.800 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	422.300 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-48.500 EUR
	b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	19.800 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	46.000 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-26.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 321.600 € festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 435 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 391 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Mehraufwendungen der Gewerbesteuerumlage werden gemäß § 13 Absatz 2 durch Mehreinnahmen der Gewerbesteuer gedeckt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind nach § 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik Aufwendungen im Teilergebnishaushalt und Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt und bilden einen eigenen Deckungskreis.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, entsprechend § 14 Absatz 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt, wenn sie nicht einzeln darzustellen sind. Nach § 4 Absatz 7 Satz 3 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 50.000 € einzeln darzustellen sind.
5. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden nach § 14 Absatz 4 GemHVO Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
6. Ansätze für Aufwendungen und für laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise für übertragbar erklärt, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden auch dann für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
7. Die Gemeindevertretung hat gem. § 48 Absatz 2 KV M-V unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Dies gilt insbesondere, wenn:
 - a. die Höhe des entstehenden Fehlbetrages i. S. d. § 48 Absatz 2 Nr. 1 KV M-V trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit mehr als 5 % der Summe der Aufwendungen im Ergebnishaushalt beträgt oder der bereits ausgewiesene Fehlbetrag sich um mehr als 5 % der Summe der Aufwendungen erhöht (erheblicher Fehlbetrag) und/oder im Finanzhaushalt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von mehr als 7 % der Summe der laufenden Auszahlungen entsteht oder der sich bereits ausgewiesene negative Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um 7 % der Summe der laufenden Auszahlungen erhöht;
 - b. für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche, zahlungswirksame Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen i. S. d. § 48 Absatz 2 Nr. 2 KV M-V im Einzelfall 2 % der Summe der Aufwendungen des Haushalts überschritten werden. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen (Aufwendungen/Auszahlungen im erheblichen Umfang);
 - c. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 48 Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 1 KV M-V in Höhe von 10.000 € des geplanten

Gesamtjahresinvestitionsvolumens im Einzelfall übersteigen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen weniger als 10.000 € des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens aus gemeindlichen Mitteln erbracht werden müssen.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -134.800 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -342.447 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 228.238 EUR |

Polzow, den 19.07.2024
Ort, Datum




Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 16.07.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung

- **Vom Gesamtbetrag** in Höhe von 321.600 € wird **abweichend** vom Betrag der Haushaltssatzung, **ein Betrag in Höhe von 132.800 €** (in Worten: einhundertzweiunddreißigtausendachthundert Euro) **genehmigt**.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Dienstag, den 23.07.2024 bis zum Montag, den 05.08.2024 im Rathaus Pasewalk, Zimmer 1/01 zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag:	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeiten (nach Vereinbarung)
Donnerstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr

Pasewalk, 19.07.2024


Kowalke
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.amt-uecker-randow-tal.de am 22.07.2024.

Hinweis gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Polzow, dem Bürgermeister, verwaltet durch die Stadt Pasewalk als Verwaltungsbehörde für das Amt Uecker-Randow-Tal, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.